

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN (AGB DIENSTLEISTUNGEN)

ASC Automotive Solution Center Schweiz AG

Ausgabedatum: 01.2017

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen durch die ASC Automotive Solution Center Schweiz AG (nachfolgend ASC Schweiz) auf dem Gebiet der Informatik und Organisation.

Unter solchen Dienstleistungen sind insbesondere zu verstehen: Programmieren, Implementieren, Analysieren, Parametrisieren, Erstellen von Vorstudien, Voranalysen, Unterstützung bei Analysen, Projektleitungen, Beratungen, Schulung, Koordination, Evaluation, Strategische Planungen, Erstellung von Grundkonzepten, Studien, Ist-Aufnahmen, Audits, Unterstützungen bei Abnahmen, usw.

Dienstleistungen wie Programmierungen mit Ergebnisverantwortung, Wartung, beratende Unterstützung oder Anpassung an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen erbringt der Beauftragte gemäss den Bedingungen von separaten Verträgen.

2. Ausführungsbedingungen

2.1 Auftragserteilung

Der Umfang der Leistungen der ASC Schweiz und die vom Kunden dafür zu zahlende Vergütung sowie erforderlichenfalls sonstige Konditionen werden in einem Einzelvertrag zwischen der ASC Schweiz und dem Kunden festgelegt.

Die Auftragserteilung kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung des Einzelvertrages zustande.

Im Einzelvertrag sind die Dienstleistungen insbesondere zu umschreiben nach:

- Ausgangslage / Präambel
- Vertragsgegenstand
- Umfang der Dienstleistungen
- Projektplan
- Abnahme
- Projektorganisation / Verantwortlichkeiten
- namentlich bezeichnete Personen für die Vertrags- erfüllung
- Vergütung und Zahlungsbestimmungen
- Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden
- Besondere Bestimmungen

2.2 Persönliche Erfüllung

Der Beauftragte hat die Dienstleistungen persönlich zu erbringen; der Beizug von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Kunden. Für deren Leistungen bleibt der Beauftragte verantwortlich.

2.3 Verantwortung des Beauftragten

Der Beauftragte hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen; das Wesen der geschuldeten Leistung wird im Projektvertrag definiert.

Der Beauftragte ist verantwortlich für:

- Vorgehenskonzept
- Anwendungs-Know-how
- Angemessenheit der einzusetzenden Mittel
- Einhaltung der Terminplanung
- sorgfältige Auswahl, Ausbildung und Anweisung zur fachgerechten Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter

Sind bestimmte Personen mit der Durchführung des Projektes betraut worden, so dürfen diese nur nach Absprache mit dem Kunden durch Personen mit gleichwertigen fachlichen Kenntnissen ersetzt werden.

2.4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die im Einzelvertrag zu spezifizierenden Mitwirkungspflichten:

- bei der Bezeichnung der Kontaktperson
- bei der Erteilung von Arbeitsanweisungen
- bei der Überwachung und Kontrolle der Dienstleistungen
- bezüglich dem Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen
- bezüglich Beistellung notwendiger Infrastruktur zur Leistungserfüllung seitens Kunde
- bei der Durchführung ablaufrelevanter Zwischen- prüfungen und beim Fällen von Zwischenentscheiden

Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Kunden werden im Einzelvertrag vereinbart.

Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Kunden.

2.5 Leistungsänderungen / Change Management

Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Kunden hat ihm der Beauftragte mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine hat.

Beeinflusst eine solche Änderung die Dienstleistung erheblich, informiert der Beauftragte den Kunden über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen. Daraufhin hat der Kunde die Änderung schriftlich zu bestätigen. Ist der Änderungsantrag von Seiten des Kunden erfolgt und hat er den erfolgten

Änderungsvorschlag nicht bestätigt, so läuft der Auftrag unverändert weiter.

2.6 Aufklärungspflichten

Beide Vertragspartner sind zur gegenseitigen Aufklärung über alle Umstände verpflichtet, welche die Erbringung der Dienstleistungen beeinflussen.

2.7 Termine

Die im Einzelvertrag festgelegte Terminplanung ist einzuhalten; jede Änderung muss abgesprochen werden und in die Planung Eingang finden.

Die Vertragspartner anerkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, deren Einhaltung zu gewährleisten. Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

2.8 Erbringen der Dienstleistungen

Die vom Beauftragten übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn dieser die Dienstleistungen gemäss Ziff. 1 erbracht hat.

Der Beauftragte hat dem Kunden ein Werkexemplar der Dokumentation abzuliefern.

3. Vergütungen/Rechnungsstellung

3.1 Berechnung nach Aufwand/Kostenrahmen

Sofern im Projektvertrag nicht anders vereinbart, werden die Arbeiten nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch bei einem im Projektvertrag aufgeführten Kostenrahmen, dem die Bedeutung einer Planungsgrundlage zukommt (ca. Preis). Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass dieser nicht eingehalten werden kann, orientiert der Beauftragte den Kunden schriftlich so früh wie möglich; der Kunde kann hierauf unter Ausschluss weiterer Ansprüche in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurücktreten.

Die geltenden Ansätze (inkl. allfällige Überzeit-Zuschläge) sind im jeweils gültigen Preisblatt für ASC Schweiz Dienstleistungen angegeben. Ohne gegenteilige Vereinbarung im Projektvertrag ist die Reisezeit zu entschädigen.

Nach Aufwand berechnete Leistungen werden monatlich mit den üblichen Belegen in Rechnung gestellt.

3.2 Festpreis

Wird ein Festpreis vereinbart, deckt dieses sämtliche Aufwendungen des Beauftragten für die im Projektvertrag (gemäss Ziff. 2.1) umschriebenen Dienstleistungen.

Dienstleistungen zu einem Festpreis werden gemäss dem im Projektvertrag vereinbarten Zahlungsplan in Rechnung gestellt.

Änderungen der definierten Voraussetzungen oder unrichtige, unvollständige Mitwirkung des Kunden können zu Mehraufwendungen des Beauftragten führen. Dieser wird den Kunden frühzeitig und in geeigneter Form auf solche Mehraufwendungen aufmerksam machen. Wenn nicht anders vereinbart, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt (Ziff.3.1).

3.3 Spesen und Nebenkosten

Der Beauftragte ist berechtigt, die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Person, Porti, Kosten für Datenträger und Datenübermittlung) separat in Rechnung zu stellen.

3.4 Abgaben

Im Projektvertrag wird festgehalten, ob und welche Aufgaben in den Ansätzen bzw. im Festpreis inbegriffen sind.

Der Beauftragte ist berechtigt, die auf Abschluss und Erfüllung erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die MWST, separat in Rechnung zu stellen.

3.5 Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen auf das nächste Monatsende zahlbar. Danach werden Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als angenommen.

4. Rechte bezüglich der erbrachten Leistungen

4.1 Eigentum

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung geht ein allfällig erstelltes Werkexemplar des Arbeitsergebnisses und der Dokumentation in das Eigentum des Kunden über.

4.2 Geistiges Eigentum

Ohne anders lautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte sowohl dem Kunden wie auch dem Beauftragten zu. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten.

Bei nur anteilmässiger Leistungsvergütung durch den Kunden bleiben alle Schutzrechte beim Beauftragten.

4.3 Know-how

Der Beauftragte hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informations-Verarbeitung, welche er bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

5. Gewährleistung/Haftung

5.1 Rechtsgewährleistung

Bei der Ausführung seiner Leistungen wird der Beauftragte gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen. Er haftet für die Verletzung seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflicht.

Erbringt der Kunde eigene Leistungen, so haftet er dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Der Beauftragte verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsergebnisses erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern ihn der Kunde innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt und ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt der Beauftragte den Rechtsstreit auf seine Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird.

Wenn mit der Erbringung der vertraglichen Dienstleistung nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen des Beauftragten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Beauftragte das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziel führen und die Schutzrechtsverletzung durch Rückerstattung der bezahlten Vergütungen (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer) entschädigen.

Der Beauftragte ist von den vorstehenden Verpflichtungen entbunden, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Resultat der erbrachten Dienstleistungen vom Kunden oder durch vom Beauftragten nicht beauftragte Dritte geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

Dem Kunden stehen gegenüber dem Beauftragten keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

5.2 Haftung

Der Beauftragte sichert zu, dass für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche Know-how zu besitzen.

Die Haftung für Personenschäden und für absichtliche sowie grobfahrlässige Handlungen sind in jedem Fall unbeschränkt. Indirekte Schäden und Folgeschäden sind dabei ausgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit bei Vermögens- oder Sachschäden gilt eine Begrenzung von 20% des Vertragsvolumens.

Diese Begrenzung gilt nicht für die Haftung gemäss Ziff. 5.1 sowie für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden. Der Unternehmer schliesst zudem jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere aus der Pflicht zur fehlerfreien und rechtzeitigen Vornahme von Mitwirkungspflichten)

aus.

Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit

Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten) wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen.

6. Vertragsdauer

Beide Vertragspartner können den Vertrag jederzeit aufheben. Erfolgt dies zur Unzeit, so ist der aufhebende Vertragspartner dem anderen zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.

7. Verschiedene Bestimmungen

7.1 Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Vertragspartners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

7.2 Datenschutz

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zu Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Der Vertragspartner wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

7.3 Exportkontrolle

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Ausfuhr von Informatikmitteln (insbesondere Hard- und Software, aber auch zugehöriges Know-how) aus der Schweiz der Exportkontrolle unterliegen kann und verpflichten sich zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

7.4 Verrechnung

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche eines Vertragspartners mit Gegenforderungen des anderen Vertragspartners bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

7.5 Anstellungsverzicht

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen des andern Vertragspartners während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der vertragsbrüchige Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Netto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch von CHF 100'000.- unter

Vorbehalt des Nachforderungsrechts für den weiteren nachgewiesenen Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

7.6 Prüfung und Abnahme

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, nur ausgetestete respektive abnahmereife Lieferobjekte, wie z.B. Gesamtsysteme, Individualsoftware, Konzepte und Dokumente, zur Abnahme freizugeben. Die Testprotokolle können von der Leistungsbezügerin herausverlangt werden. Die Vertragspartner vereinbaren die Abnahmebestimmungen, welche mindestens Folgendes festlegen: Termin der Abnahme, Zeitplan für die gemeinsame Prüfung, Abnahmeverfahren, Abnahmekriterien wie z.B. Funktionen, Verfügbarkeit, Leistungsmerkmale, die Qualifikation der Mängel sowie die Mitwirkungspflichten der Leistungsbezügerin.

Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Die Leistungserbringerin lädt die Leistungsbezügerin hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen, sofern im Vertrag nichts anderes festgehalten ist. Die Leistungserbringerin behebt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist im Rahmen der Gewährleistung. Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren gelten Mängel als unerheblich, wenn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Leistungserbringerin behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die Leistungsbezügerin rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein.

Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren, gilt ein Mangel als erheblich, wenn durch ihn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Verweigert die Leistungsbezügerin, obwohl die Voraussetzungen dazu gegeben sind, die Teilnahme an der Abnahmeprüfung trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist, so gilt die Leistung als abgenommen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsinhalt

Der Einzelvertrag, diese Bedingungen und allfällige gemäss Ziff. 8.2 getroffenen Nebenabreden regeln die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen. Im Falle von Abweichungen gehen die jeweils letzten gültig zustande gekommenen Bestimmungen des Einzelvertrages und Nebenabreden diesen Vertragsbedingungen vor.

8.2 Schriftform

Diese Bedingungen, allfällige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

8.3 Mitteilungen

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesen Bedingungen bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit Telefax/E-Mail und anschliessender brieflicher Bestätigung, an die auf der Titelseite des Vertrages oder im Einzelvertrag angegebenen Adressen der Vertragspartner zu Handen der dort bezeichneten Kontaktpersonen zu richten.

8.4 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8.5 Abtretung und Übertragung

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

8.6 Vertragsexemplare

Einzelverträge oder Nebenabreden werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

8.7 Anwendbares Recht

Diese Bedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

8.8 Streiterledigung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Weg keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Beauftragten zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Beauftragten, den Kunden an dessen Sitz zu belang